

- Beim Ausspruch eines **Besitz- oder Verwendungsverbots** (vgl. § 33 Abs. 4 Ziff. 4 StGB) sind die davon betroffenen Gegenstände konkret zu benennen.
- Bei der **Verpflichtung zur unbezahlten gemeinnützigen Arbeit in der Freizeit** (vgl. § 33 Abs. 4 Ziff. 5 StGB) ist der Umfang der zu leistenden Freizeit- arbeit genau zu bestimmen. Sofern die Verwirklichungsorgane dies gewährleisten können, kann für die Durchführung der Freizeit- arbeit auch eine Frist festgelegt werden.
- Mit dem Ausspruch der **Verpflichtung zur Berichterstattung** (vgl. § 33 Abs. 4 Ziff. 7 StGB) ist der Leiter (z. B. durch Bezeichnung seiner Funktion) oder das Kollektiv oder das staatliche Organ, vor dem der Angeklagte seiner Berichtspflicht nachzukommen hat, zweifelsfrei anzugeben. Auch der Beginn der Berichterstattung soll festgelegt werden. Darüber hinaus ist i. d. R. nur auszudrücken, daß der Angeklagte in bestimmten, von dem Leiter oder dem Kollektiv selbst zu bestimmenden zeitlichen Abständen zu berichten hat. Bei einer - ausnahmsweise zulässigen - konkreten Fristsetzung für die Berichterstattung sind jedoch keine bestimmten Tage festzulegen (vgl. Willamowski, NJ, 1975/19, S.574).

2.2. Einzuziehende Gegenstände sind im Urteilstenor konkret zu bezeichnen. Ein Verweis auf den Akteninhalt oder auf das Beschlagnahmeprotokoll genügt nicht. Bei einer besonders großen Zahl von einzuziehenden Gegenständen darf auf eine vom Gericht gefertigte und dem Urteil als Anlage beigelegte oder in den Urteilsgründen enthaltene Aufstellung der Gegenstände verwiesen werden (vgl. OG-Urteil vom 27.9.1974 - 5 Ust30/74).

2.3. Zulässige Maßnahmen, auf die im Zusammenhang mit einer Strafe erkannt werden kann, sind z. B. Kontroll-, Aufsichts- und Betreuungsmaßnahmen gem. § 47 StGB, staatliche Kontrollmaßnahmen durch die DVP gem. § 48 StGB, staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht gem. § 249 Abs. 3 und 5 StGB und Festlegungen über den Vollzug der Freiheitsstrafe (§ 13 Ziff. 3, § 14 Ziff. 3, § 15 Abs. 3 StVG). Die Maßnahmen und die vom Gericht zu bestimmenden Fristen sind im Urteilstenor auszusprechen.

3. Stellungnahme zum Vorbringen der Verfahrensbeteiligten: Eine Auseinandersetzung mit den Auffassungen des Staatsanwalts, des Angeklagten und sei-

nes Verteidigers sowie ggf. mit denen des gesellschaftlichen Anklägers oder des gesellschaftlichen Verteidigers ist erforderlich, soweit diese Umstände vorgetragen haben, denen das Gericht im Ergebnis seiner Beweiswürdigung nicht folgt. Das kann durch eine kurze, den Kern der anderen Auffassung treffende Darlegung und durch die Aufdeckung des diesen Auffassungen zugrunde liegenden Mangels geschehen. Eine detaillierte Wiedergabe der Argumentation ist i. d. R. nicht erforderlich (vgl. Mühlberger, NJ, 1973/5, S. 142). Es entspricht der Verantwortung des Gerichts, daß es seinen eigenen Standpunkt begründet.

4.1. Die Urteilsgründe müssen logisch, verständlich und überzeugend sein. Hierzu ist den in Abs. 1 genannten Anforderungen (vgl. auch § 61 Abs. 2 StGB) in kurzer und prägnanter Form zu entsprechen (vgl. 4. Plenum des OG 1977; Mühlberger, NJ, 1973/5, S. 137; OG-Inf.3/1977 S.9; Körner, OG-Inf.3/1978 S. 12).

4.2. Angaben über die Persönlichkeit des Angeklagten und sein Verhalten vor und nach der Tat sind anzuführen, soweit sie Aufschluß geben über die Schwere der Tat und die Fähigkeit und Bereitschaft des Angeklagten, künftig seiner Verantwortung gegenüber der Gesellschaft nachzukommen. Nicht aufzunehmen sind allgemeine Darlegungen zum Lebenslauf des Angeklagten.

4.3. Die Sachverhaltsfeststellungen müssen die konkreten objektiven und subjektiven Tatumstände enthalten, die die Tatbestandsmäßigkeit der Handlung und ihre inhaltliche Schwere charakterisieren.

— Unter **Art und Weise der Tatbegehung** ist die tatbestandsmäßige Einwirkung des Täters auf das Objekt der Straftat zu verstehen. Zu ihr gehören die äußeren Formen des strafbaren Handelns (Tun oder Unterlassen) und die Mittel und Methoden der Tatbegehung, ihr Umfang und ihre Intensität.

— **Soweit Ursachen und Bedingungen der Straftat** (vgl. Anm. 2.2. zu § 101) aufgeklärt wurden, sind sie in die Sachverhaltsfeststellungen aufzunehmen, wenn sie in die Schuld oder objektive Schädlichkeit der Handlung eingegangen sind.

— Der **entstandene Schaden** umfaßt materielle und ideelle schädliche Auswirkungen der Straftat sowie durch sie herbeigeführte konkrete Gefahrenzustände.

— **Arten der Schuld** sind Vorsatz und Fahrlässigkeit